

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Verstärkte Gewährung von Schutz und Hilfestellung für Opfer und gefährdete Personen im Bereich Gewalt, sowie Stärkung der Gewaltprävention durch Maßnahmen in der professionellen Täterarbeit
- Bessere Dokumentation, Vorbeugung und Verfolgung von strafbaren Handlungen sowie Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit zur Beauftragung von Gewaltinterventionszentren sowie einer Befugnis zur Übermittlung von Gefährder- bzw Gefährderinnendaten an diese.
- Neustrukturierung des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt)
- Ergänzung des § 22 Abs. 2 SPG im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen
- Entfall des § 97 Abs. 4 SPG im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die Beauftragung von Gewaltinterventionszentren wird, basierend auf den Aktenzahlen des Jahres 2018 betreffend Wegweisungen nach Gewalt in der Privatsphäre als Annäherungswert von einem jährlichen Aufwand von ca. € 1,0 Mio. ausgegangen, wobei von Seiten des Bundes lediglich ein Sockelbetrag für "Infrastruktur" zu bedecken ist. Die Kosten für das Beratungsgespräch soll vom Betroffenen bzw. der Betroffenen selbst getragen werden.

Aus operativer Sicht bedarf es Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen auf polizeilicher und sicherheitsbehördlicher Ebene, Adaptierung bzw. Neuentwicklung und Implementierung von Dokumenten, Statistiken und Erfassungsmöglichkeiten (PAD, EDD).

Die Beschaffungen von Body Worn Cameras sind in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen. Für die Speicherung des Videomaterials sind weitere Kosten kalkuliert.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-203</b>	<b>-1.086</b>	<b>-1.012</b>	<b>-1.012</b>	<b>-1.012</b>

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Jede Gewalterfahrung stellt für die Betroffenen – egal ob Kinder oder Erwachsene – eine besondere psychische Belastung dar und wirkt längerfristig fort. Statistisch sind mehrheitlich Frauen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen. Daraus ergibt sich, dass Männer mehrheitlich Gewalt ausüben. Auch wenn Frauen (und Kinder) primäres Ziel der Gewaltattacken des Gefährders /der Gefährderin sein mögen, ist es im Sinne eines umfassenden Opferschutzes notwendig auch die Gefährder in die Opferarbeit mit einzubeziehen, um die Gewaltspirale zu unterbrechen. Die mit der Novelle getroffenen Maßnahmen verbessern eben diese Möglichkeiten Opfer von Gewalt in der Privatsphäre vor weiteren Übergriffen zu schützen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/ 2020  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt" für das Wirkungsziel "Gleichstellungsziel

Schwerpunkt Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die Bundesregierung sieht in ihrem Regierungsprogramm 2017 – 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." im Zusammenhang mit Reformen im Strafrecht "Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher" vor. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die Task Force Strafrecht unter Leitung der Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres, Mag.a Karoline Edtstadler, eingerichtet. Es wurden zwei Kommissionen gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, eingesetzt, in denen zahlreiche Expertinnen und Experten Empfehlungen nicht nur für den Bereich des Strafrechts, sondern auch zu den Themenbereichen Opferschutz und Täterarbeit erarbeiteten.

Im Wissen, dass Österreich international für sein langjähriges hohes Niveau an Standards im Bereich des Gewaltschutzes bekannt ist, ging es der Task Force um praktische Maßnahmen, Opfern und gefährdeten Personen verstärkt Schutz und Hilfestellung zu gewähren. Ziel der Arbeiten der Kommission Opferschutz und Täterarbeit war es insbesondere, die Gewaltprävention zu stärken. In diesem Zusammenhang soll eine aktive professionelle Täterarbeit eine weitere Säule bilden. Durch präventive Maßnahmen soll ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung eines Rückfalls geleistet werden.

Der von der Task Force aufgezeigte Handlungsbedarf wurde von der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 13. Februar 2019, Task Force Strafrecht, MR 45/17, aufgegriffen und ein umfassender Maßnahmenkatalog beschlossen, der entsprechende Änderungen im SPG erfordert. Das ohnedies bereits hohe Niveau im Opferschutz soll durch das novellierte Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt und die Möglichkeit zur Durchführung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen noch weiter gehoben und umfassender gestaltet werden.

Des Weiteren wurde mit BGBl. I Nr. 5/2016 für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche bis 31.12.2019 befristet war. Auf Grund der durchwegs positiven Gesamterfahrungen des Probebetriebes ist aus Sicht des BMI eine unbefristete Einführung und Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zweckmäßig.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen zum Opferschutz beruhen auf Empfehlungen der von der Bundesregierung ins Leben gerufenen Task Force Strafrecht, bestehend aus zahlreichen Vertretern und Vertreterinnen der Bundesministerien für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundeskanzleramtes, für Europa, Integration und Äußeres, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres sowie zahlreichen Expertinnen und Experten aus den Bereichen des Opferschutzes und der Täterarbeit.

Im Sinne einer Gesamtumsetzung stehen andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht zur Verfügung. Im Falle einer Nichtumsetzung können die beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die zu treffenden Maßnahmen werden federführend von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit evaluiert, wobei sich insbesondere im Hinblick auf die neue Einrichtung bzw. Beauftragung von Gewaltinterventionszentren ein qualitativer Vergleich (Fallauswertungen in bestimmten Referenzbereichen, Beurteilungen der Folgemaßnahmen, Wirkungskontrolle) anbietet.

### Ziele

#### **Ziel 1: Verstärkte Gewährung von Schutz und Hilfestellung für Opfer und gefährdete Personen im Bereich Gewalt, sowie Stärkung der Gewaltprävention durch Maßnahmen in der professionellen Täterarbeit**

Beschreibung des Ziels:

Das ohnedies bereits hohe Niveau im Opferschutz soll durch das Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt und die Möglichkeit zur Durchführung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen noch weiter gehoben und umfassender gestaltet werden.

Weiters sollen im SPG Bestimmungen geschaffen werden, mit denen der Bundesminister für Inneres geeignete Gewaltinterventionszentren mit der Beratung beauftragen kann sowie entsprechende Datenübermittlungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage für ein Verbot der Annäherung des Gefährders an den Gefährdeten außerhalb des bereits geregelten Betretungsverbots.	Es besteht eine Rechtsgrundlage für ein Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von 50 Metern zusätzlich zu dem bereits geregelten Betretungsverbot.
Derzeit besteht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einberufung von "Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen".	Es besteht eine Rechtsgrundlage für die einzelfallbezogene Möglichkeit zur Abhaltung von "Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen".
Im Sicherheitspolizeigesetz fehlen derzeit sowohl eine Ermächtigung für den Bundesminister für Inneres zur Beauftragung von Gewaltinterventionszentren als auch eine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten von Gefährdern bzw. Gefährderinnen an die Gewaltinterventionszentren.	Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres hat die Möglichkeit Gewaltinterventionszentren mit der Weggewiesenenberatung zu beauftragen und die Sicherheitsbehörden haben die Möglichkeit Daten von Gefährdern bzw. Gefährderinnen an diese zu übermitteln. Darüber hinaus stehen die Rahmenbedingungen fest, wie vorzugehen ist, wenn Gefährder bzw. Gefährderinnen nicht an

---

Beratungen teilnehmen.

---

**Ziel 2: Bessere Dokumentation, Vorbeugung und Verfolgung von strafbaren Handlungen sowie Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten**

Beschreibung des Ziels:

Im Zusammenhang mit der Dokumentation von Amtshandlungen erfolgen Aufzeichnungen in Bild- und Tonformaten. Diese können sowohl zur Verfolgung von strafbaren Handlungen als auch zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung, bei denen Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, herangezogen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist auf Grundlage des derzeitigen SPG bis 31.12.2019 befristet.	Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte können zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, herangezogen werden.

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit zur Beauftragung von Gewaltinterventionszentren sowie einer Befugnis zur Übermittlung von Gefährder- bzw. Gefährderinnendaten an diese.**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit gegenständlicher Maßnahme soll das ohnedies bereits hohe Niveau im Opferschutz noch weiter gehoben und umfassender gestaltet werden. Analog zur bundesweiten Institutionalisierung der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren zum Schutz und zur Beratung von Opfern nach Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gilt es, bundesweit Gewaltinterventionszentren einzurichten und diese nachhaltig zu etablieren, welche Gefährder bzw. Gefährderinnen nach einem polizeilichen Betretungsverbot nach § 38a SPG im Sinne des Opferschutzes betreuen. Die zeitnahe und unmittelbare Kontaktaufnahme (Wegewiesenenberatung) durch den Gefährder bzw. die Gefährderin nach dem Betretungsverbot trägt zur Deeskalation bei und nutzt das "window of opportunity" zum Gewaltstopp und zur Verhaltensänderung. Die Arbeit mit den Gefährdern bzw. Gefährderinnen in den Gewaltinterventionszentren ist Teil der Interventionskette und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz, da sie ein möglichst frühzeitiges Durchbrechen der Gewaltspirale erzielen soll.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Neustrukturierung des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt)**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung bezweckt den die gänzliche Neustrukturierung der Maßnahme des Betretungsverbots zum Schutz vor Gewalt und soll einen deutlichen Schritt zur Gewaltprävention setzen. Die Maßnahme soll nicht mehr nur ein Betretungsverbot für konkrete Orte und Bereiche umfassen, sondern auch die Annäherung des Gefährders an die gefährdete Person unterbinden.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 3: Ergänzung des § 22 Abs. 2 SPG im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ergänzung des § 22 Abs. 2 SPG soll nun – basierend auf den Erfahrungen des Wiener MARAC-Projekts (Multi-Agency-Risk Assessment Conferences) und den Ergebnissen der Sonderkommission Brunnenmarkt – bei "High-Risk-Fällen" eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einberufung von "Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen" durch die und unter der Leitung der Sicherheitsbehörde etabliert werden, um gemeinsam mit erforderlichen Akteuren rasch zu einem möglichst effizienten Schutz von gefährdeten Personen beizutragen und auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten im Sinne eines individuellen Risiko Managements zu entwickeln.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 4: Entfall des § 97 Abs. 4 SPG im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten**

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, (sogenannte Body Worn Cameras) wurde 2016 in § 13a Abs. 3 SPG eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Body Worn Cameras wurden in weiterer Folge im Zuge eines Probebetriebes an 3 Standorten in Österreich (Wien, Graz, Salzburg) getestet. Im Zusammenhang mit dem Probebetrieb und den offenen Erfahrungen wurde die gesetzliche Bestimmungen des § 13a Abs. 3 SPG gem. § 97 Abs. 4 SPG bis 31.12.2019 befristet eingeführt. Auf Grund der durchwegs positiven Gesamterfahrungen des Probebetriebes wurde im BMI die österreichweite und unbefristete Einführung und Nutzung von Body Worn Cameras beschlossen.

Umsetzung von Ziel 2

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

#### **Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

##### **– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Betrieblicher Sachaufwand	21	44	46	46	46
Werkleistungen	0	1.012	1.012	1.012	1.012
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>21</b>	<b>1.056</b>	<b>1.058</b>	<b>1.058</b>	<b>1.058</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Jede Gewalterfahrung stellt für die Betroffenen – egal ob Kinder oder Erwachsene – eine besondere psychische Belastung dar und wirkt längerfristig fort. Statistisch sind mehrheitlich Frauen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen. Daraus ergibt sich, dass Männer mehrheitlich Gewalt ausüben. Auch wenn Frauen (und Kinder) primäres Ziel der Gewaltattacken des Gefährders sein mögen, ist es im

Sinne eines umfassenden Opferschutzes notwendig auch die Gefährder in die Opferarbeit mit einzubeziehen um die Gewaltspirale zu unterbrechen. Die mit der Novelle getroffenen Maßnahmen verbessern eben diese Möglichkeiten Opfer von Gewalt in der Privatsphäre vor weiteren Übergriffen zu schützen.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung

in Tsd. €		2019	2020	2021	2022	2023	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		203	1.086	1.012	1.012	1.012	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
gem. BFRG/BFG	11.02.06 Bundeskriminalamt			1.005	1.005	1.005	1.005
gem. BFRG/BFG	11.02.01 Landespolizeidirektionen		203	81	7	7	7

## Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt BFRG 2019 bis 2022. Ab 2023 erfolgt die Bedeckung in künftigen BFRG.

## Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2019	2020	2021	2022	2023					
Bund			1.012.000,00	1.012.000,00	1.012.000,00	1.012.000,00					
Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Beauftragung von Gewaltinterventionszentren	Bund	7.500	134,00	7.500	134,00	7.500	134,00	7.500	134,00	7.500	134,00
Speicherung von Daten/Videom	Bund	1	7.000,00	1	7.000,00	1	7.000,00	1	7.000,00	1	7.000,00



---

 aterial
 

---

Im Jahr 2018 wurden laut BMI-internen Aufzeichnungen und Auswertungen der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen österreichweit rund 7.400 Akten über Wegweisungen und Betretungsverbote nach § 38a SPG erstellt. Die Anzahl der Gefährderinnen und Gefährder sind statistisch nicht erfasst, weshalb mangels geeigneter Kennzahlen lediglich eine erste Grobschätzung über die zu erwartenden Anwendungsfälle des § 38a Abs. 8 SPG abgegeben werden kann.

Basierend auf den Aktenzahlen des Jahres 2018 wird als Annäherungswert davon ausgegangen, dass durch die Gewaltinterventionszentren iSd § 25 Abs 4 SPG in rund 7.500 Fällen pro Jahr eine Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 SPG durchzuführen ist.

Da es sich bei diesem Gespräch um ein mehr oder weniger standardisiertes Erstgespräch handelt kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Gewaltinterventionszentren iSd § 25 Abs 4 SPG zu erbringenden Dienstleistungen und damit verbunden die zu erwartenden Kosten vergleichbar sind. Aus Experten/innensicht im Rahmen der Task Force Strafrecht wird ein dreistündiges Gespräch als sinnvoll erachtet wofür, basierend auf den Erfahrungswerten mit den Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen, Kosten iHv € 234,- pro Gespräch veranschlagt werden. Diese gliedern sich in einen Sockelbetrag von ca € 134,- für "Infrastruktur" und € 100,- für das Beratungsgespräch, welche die/der Betroffene gem § 38a Abs 8 SPG selbst zu tragen hat.

Das mittels Body Worn Cameras erzeugte Videomaterial wird nach dem Upload im Rechenzentrum des BM.I gespeichert. Für diese Speicherung fallen jährliche Kosten in Höhe von rd. € 7.000 an.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Anschaffungswert		203	74			
Auszahlung		203	74			
Abschreibung		21	44	46	46	46

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
25.03.2019	Body Worn Cameras inkl. Zubehör	Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische	Bund	6	140	924,00	129.360,00

		Apparate, Geräte und Ausrüstungen						
	Body Worn Cameras inkl. Zubehör	Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische Apparate, Geräte und Ausrüstungen	Bund					
01.10.201 9				6	80	924,00	73.920,00	
	Body Worn Cameras inkl. Zubehör	Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische Apparate, Geräte und Ausrüstungen	Bund					
02.03.202 0				6	80	924,00	73.920,00	

Durch eine bereits abgeschlossene Rahmenvereinbarung sollen Body Worn Cameras in den Jahren 2018 bis 2020 beschafft und eingesetzt werden. Die 1. Beschaffungstranche von 140 Stück BWC wurde im März 2019 realisiert. Optional können 2019 und 2020 jeweils weitere 80 Kameras beschafft werden.

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Erweiterung der Verwaltungsstrafbestim- mungen	Bund										

Schon jetzt sind in § 84 SPG Verwaltungsstrafbestimmungen bei Missachtung von Betretungsverboten gem § 38a SPG bzw dem Nichtnachkommen, Behindern oder Stören von präventiven Rechtsaufklärungen gem § 38a Abs 6a SPG normiert. Mit der Einführung der verpflichtenden Kontaktaufnahme mit einem Gewaltinterventionszentrum und des verpflichtenden Gewaltberatungsgespräches nach § 38a Abs 8 SPG sollen nun, um die Wirksamkeit dieser verpflichtenden Maßnahme durchzusetzen, die bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen in § 84 SPG um die "Nichtkontaktaufnahme" und die "Nichtteilnahme" an einem solchen Gespräch erweitert werden.

Eine Konkretisierung der mit der Einführung der neuen Strafbestimmungen zu erwartenden Einnahmen durch Strafge­dler ist mangels zuverlässiger Kennzahlen aus heutiger Sicht nicht möglich. Auf Grund bestehender Erfahrungen sind diese aber grundsätzlich als kostenneutral zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass durch die Verwaltungsstrafe die Kosten des Verwaltungsverfahrens jedenfalls abgedeckt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 183084011).